

Satzung des TC Medizin Berlin-Buch e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TC Medizin Berlin-Buch e.V.“. Sitz des Vereins ist in Berlin-Buch, Karower Str. 11, 13125 Berlin.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Reg.-Nr. VR 12062B eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breitensport.
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
4. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Breitensports
 - die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

6. Die Organe des Vereins (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter, durch Mitglieder und Nicht-Mitglieder, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung, sogenannter „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die Vergütung von Ehrenämtern im satzungsgemäßen Vorstand unseres Vereins, auch in Form der sogenannten „Ehrenamtspauschale“, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Tennisverband Berlin-Brandenburg e.V., Hüttenweg 45, 14195 Berlin, Vereinsnummer 12117.

2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vom Tage an dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen sie aktives Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für die Stimmabgabe ist jedoch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 8 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Arbeitsleistungen
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereines.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt oder Änderung des Mitgliedsstatus kann nur durch eine Erklärung in Textform (E-Mail, Online-Formular, Brief) an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Sollten Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung den Austritt zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
5. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
8. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein und Volljährigkeit.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendwart
 - e) Sportwart
 - f) Anlagenmanager
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Geschäftshandlungen der Einzelmitglieder d bis f des Gesamtvorstandes sind beschränkt. Sie werden nicht zu Besonderen Vertretern des Vereins bestellt.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig.
Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung notwendiger Sonderaufgaben bis zu drei weitere Mitglieder befristet in den Vorstand zu berufen.

9. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

10. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

11. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Halbjahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform (auch E-Mail). Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz, Telefon oder anderen Medien teilnehmenden Mitgliedern durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Videokonferenz, Telefon oder anderen Medien teilnehmenden Mitgliedern durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Die Tagesordnung, die Haushaltsplanung und eventuelle Anträge sind der Einladung beizufügen.

In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen werden:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Vorlage der Haushaltsplanung
- Wahl der Organe (nur alle zwei Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre)
- Verschiedenes

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

- Entgegennehmen des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Genehmigung der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung zur Änderung der Beitragsordnung
- Wahl der Organe
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/ Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verabschiedung von Vereinsordnungen

5. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
7. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
10. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Disziplinarangelegenheiten

1. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen:
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation,
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe,
 - schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 3 Abs.8
2. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu EUR 500,00
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen
 - Enthebung oder zeitweise oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
 - Vereinsausschluss
3. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kasse- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§ 17 Ausschüsse

1. Vom Vorstand können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Ordnungen sollen bestehen als:
 - Beitragsordnung

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit und Breitensports.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.09.2021 in Berlin beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.